

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bericht

Vernehmlassung

SKOS-Richtlinien 2020

24. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Überblick und Zahlen zur Vernehmlassung	4
A. Allgemeiner Teil	5
Allgemeine Anmerkungen	5
Prinzipien der Sozialhilfe	6
Rechte und Pflichten	7
Hilfe in Notlagen	8
B. Persönliche Hilfe	9
C. Materielle Grundsicherung	10
Allgemeine Anmerkungen	10
Grundbedarf und Warenkorb	11
Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen	12
Wohnkosten und Mietverhältnisse	13
D. Leistungsbemessung	14
Allgemeine Anmerkungen	14
Einnahmen und Vermögen	15
Vermögensfreibeträge	16
Erweitertes SKOS-Budget	17
E. Rückerstattung	19
Neues Kapitel zum Thema Rückerstattung	19
Vermögensfreibeträge bei Rückerstattung	20
Rückerstattung für Kinder und junge Erwachsene	21
F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung	22
Allgemeine Anmerkungen	22
Sanktionen von Familien mit Minderjährigen	22
Aufhebung von Leistungskürzungen	23
Anhang: Vernehmlassungsantworten kantonaler Sozialämter	25

Ausgangslage

Seit bald 60 Jahren nutzen Kantone, Gemeinden und private Hilfswerke die SKOS-Richtlinien als gemeinsames Instrument zur Harmonisierung der Sozialhilfe. Die Richtlinien werden regelmässig revidiert und so den aktuellen Anforderungen angepasst. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Richtlinien zuletzt inhaltlich revidiert. Von 2017 bis 2019 wurde nun eine Überarbeitung im Sinne einer Nachführung gemacht. Die Richtlinien wurden dabei zeitgemässer formuliert und neu strukturiert. Zudem wurde der bisherige Text neu in folgende Kategorien gegliedert:

- Richtlinien: Zentrale Normen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.
- Erläuterungen: Hintergrundinformationen zu den Richtlinien und weiterführende Informationen.
- Praxishilfen: Hinweise auf Grundlagendokumente, Merkblätter, Empfehlungen, Praxisfälle, Musterdokumente und Bundesgerichtsurteile.

Im Oktober 2019 wurden die nachgeführten Richtlinien bei den SKOS-Mitgliedern in die Vernehmlassung geschickt. Zur Orientierung in dem umfangreichen Dokument wurde ein Online-Fragebogen mit 22 Fragen zur Verfügung gestellt, mit dem die wesentlichen Anpassungen abgedeckt werden. Ergänzend zu den Ja/Nein Fragen bestand die Möglichkeit für weitere schriftliche Rückmeldungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse dieser Vernehmlassung zusammengefasst.

Die SKOS möchte sich herzlich bei den Mitgliedern für die teilweise überaus detaillierten Rückmeldungen bedanken. Diese bringen ein grosses Engagement und Interesse an der Ausgestaltung der Sozialhilfe zum Ausdruck. Und die rege Beteiligung zeigt auch eine Wertschätzung gegenüber der Arbeit der SKOS-Gremien in den vergangenen zweieinhalb Jahren.

Überblick und Zahlen zur Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben sich mit 320 eingereichten Stellungnahmen zahlreiche SKOS-Mitglieder beteiligt:

- 23 Kantone
- 4 Kantonale Verbände (einer ohne SKOS-Mitgliedschaft)
- 251 Sozialdienste
- 6 Bundesämter
- 33 Private Organisationen
- 3 Fachhochschulen

Von einer grossen Mehrheit der Mitglieder wird die vorgelegte Nachführung der Richtlinien sehr begrüsst. Dies zeigt auch die sehr breite Zustimmung der vorgeschlagenen Anpassungen.

Insgesamt wird betont, dass die Richtlinien durch die Nachführung eine zeitgemässe und übersichtliche Form erhalten, die ihre Anwendbarkeit vereinfacht. Zahlreiche Sozialdienste verweisen auch explizit darauf, dass die Revision den Gehalt der Richtlinien als wichtiges Regelwerk im System der sozialen Sicherheit unterstreicht. Die Sprache der nachgeführten Richtlinien wird mehrfach als zeitgemäss und klar gelobt. Einzelne Mitglieder merken an, dass es bisweilen an einem einheitlichen Sprachstil und einer durchgehenden Terminologie fehlt. Andere halten die Sprache für zu juristisch.

Vereinzelt wird die Form der Vernehmlassung kritisiert mit einem Online-Fragebogen, der sich mehrheitlich auf Ja/Nein Fragen beschränkt. Anstatt dieser Einengung der Antwortmöglichkeiten hätte sich ein Teil der Mitglieder die Möglichkeit der Enthaltung oder von der Option "Ja, aber" gewünscht.

Mit einer Ausnahme steht keine der eingereichten Stellungnahmen der Nachführung grundsätzlich ablehnend gegenüber. Einzelne kritische Stimmen von Sozialdiensten verweisen darauf, dass angesichts der zahlreichen Anpassungen nicht von einer formalen Revision gesprochen werden kann, und ein einzelner Sozialdienst lehnt explizit jene Anpassungen ab, die zu Mehrkosten führen können. Eine private Organisation sieht neben einzelnen, eher marginalen inhaltlichen Verbesserungen verschiedene folgenschwere Verschärfungen zu Lasten von unterstützten Personen.

A. Allgemeiner Teil

Allgemeine Anmerkungen

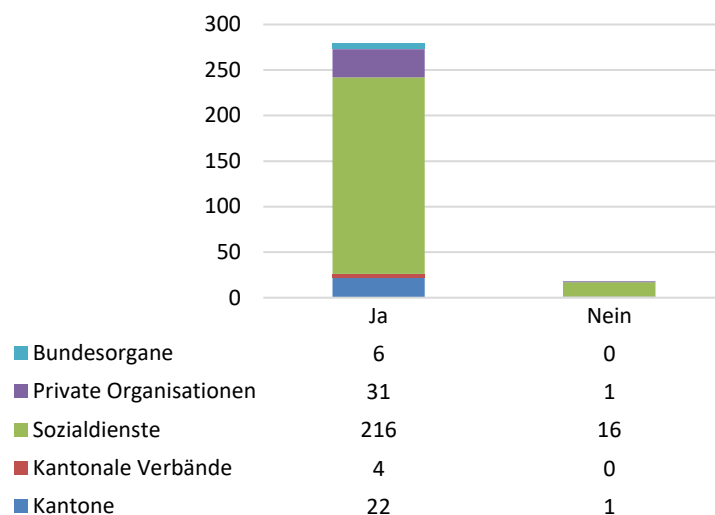
Verschiedene Stellungnahmen gehen darauf ein, dass in den überarbeiteten Richtlinien Inhalte fehlen, die bisher enthalten waren, oder dass es verpasst wurde, neue Inhalte aufzunehmen, die als sinnvoll erachtet werden.

Ein **Kanton** bedauert es, dass das Thema der beruflichen Integration nicht mehr in einem eigenen Kapitel behandelt wird. Es wird als nicht ausreichend erachtet, dass die berufliche Integration bei den Zielen und Prinzipien der Sozialhilfe, bei der persönlichen Hilfe und den situationsbedingten Leistungen (insb. bei den IZU) behandelt wird.

Nach einer **privaten Organisation** gibt es besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, die in den neuen Richtlinien eine besondere Würdigung verdient hätten. Explizit genannt wird die Situation von Müttern, für die ein besonderer Fokus auf die Förderung der beruflichen Integration gewünscht wird. Die Sozialhilfe soll auch explizit zur Verhinderung von Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der Rasse verpflichtet werden. Vereinzelt bemängeln private Organisationen auch die neu formulierten Ziele der Sozialhilfe: Es fehlen das ethische Verständnis der Sozialhilfe und der Abschnitt zur "Hilfe zur Selbsthilfe". Eine Organisation kritisiert eine Verlagerung der Verantwortung, wenn künftig nicht mehr die Sozialhilfe für eine gesellschaftliche Struktur zur Verhinderung von Armut zuständig sein soll, sondern dies breiter als Auftrag der Sozial- und Gesellschaftspolitik verstanden wird. Vereinzelt wird eine Beibehaltung der Ziele gemäss noch geltender Richtlinien gefordert.

Prinzipien der Sozialhilfe

Frage 7: Die Prinzipien der Sozialhilfe wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** stehen mit einer Gegenstimme für die Anpassungen bei den Prinzipien der Sozialhilfe. Die abweichende Haltung wird mit dem Fehlen des Strebens nach sozialer Gerechtigkeit und der Wahrung der Menschenwürde begründet. Vereinzelt weichen Kantone vom Prinzip der Ursachenunabhängigkeit ab, worauf sie im Rahmen der Stellungnahme hinweisen. Ein einzelner Kanton stellt mit Bedauern fest, dass die "Wahrung der Menschenwürde" sowie die "Angemessenheit der Hilfe" nicht mehr explizit als Prinzipien abgebildet werden. Die Angemessenheit der Hilfe ist ins Prinzip der Individualisierung integriert. Ein anderer hätte sich beim Prinzip "Professionalität und Qualität" einen Hinweis auf die soziale Arbeit auch in den Richtlinien gewünscht, nicht nur in den Erläuterungen.

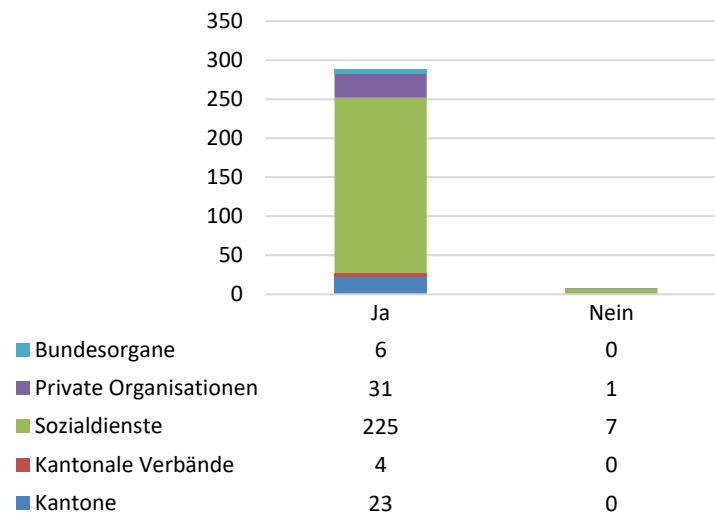
Die **Sozialdienste** stimmen mit grosser Mehrheit für die Anpassungen bei den Prinzipien. Auch einzelne Sozialdienste stellen mit Bedauern fest, dass die Angemessenheit der Hilfe neu im Prinzip der Individualisierung geregelt ist und keine eigenständige Nennung mehr erfährt. Auch wird von einem Sozialdienst gewünscht, dass die Förderung von Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe als Prinzipien aufgeführt werden.

Private Organisationen und **Fachhochschulen** stehen mit nur einer Abweichung hinter den neu formulierten Prinzipien. Vereinzelt kritisieren auch sie, dass die Wahrung der Menschenwürde nicht mehr explizit genannt wird und auch die Wahrung von Grundrechten und die soziale Arbeit nicht in den Richtlinien vorkommen. Dass die Angemessenheit der Hilfe nicht mehr explizit als Prinzip genannt wird, wird nicht bemängelt. Im Gegenteil: Es wird vereinzelt ein Fokus auf das Existenzminimum und daher eine Streichung dieser Bestimmung angeregt. Zudem dürfe der Fokus auf die Subsidiarität nicht dazu führen, dass die Ausrichtung notwendiger Hilfe verzögert und mit unzumutbaren Auflagen und mühseligen Anspruchsprüfungen verknüpft wird.

Auch ein **Bundesorgan** verweist mit Blick auf die Angemessenheit der Hilfe auf das Spannungsverhältnis zur Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums. Es wird eine abgeschwächte Formulierung vorgeschlagen.

Rechte und Pflichten

Frage 8: Das Kapitel Rechte und Pflichten in (SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** stimmen einstimmig für die Anpassungen beim Kapitel mit den Rechten und Pflichten. Ein einzelner Kanton wünscht sich eine stärkere Gewichtung von Hilfsplänen, die aktuell nur in den Erläuterungen genannt werden. Diesem Instrument sollte mit einem eigenen Kapitel oder Praxishilfen mehr Gewicht gegeben werden. Ein anderer Kanton fragt, ob die Verankerung allgemeiner Verfahrensgarantien notwendig ist.

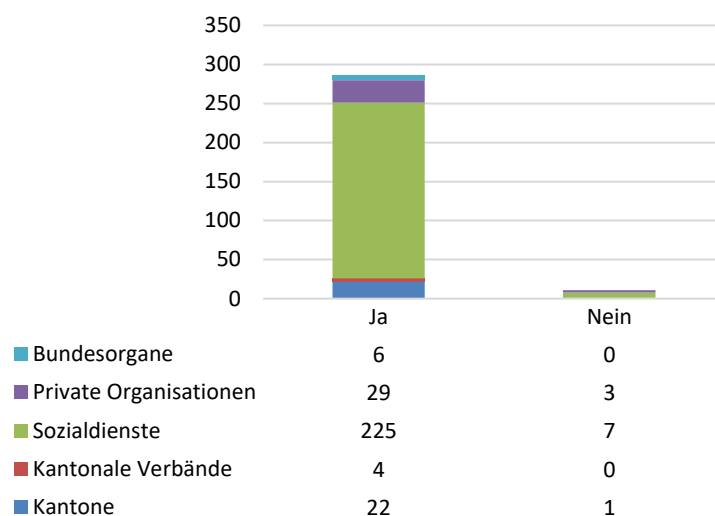
Die **Sozialdienste** befürworten die Anpassungen mit nur wenigen Gegenstimmen. Positiv hervorgehoben werden die explizit formulierte Pflicht zur Senkung von überhöhten Fixkosten sowie die Möglichkeit einer Mediation. Bei letzterem werden aber noch detailliertere Erläuterungen und Praxishilfen gewünscht. Auch die explizite Nennung des Datenschutzes wird mehrfach begrüsst, wobei einzelne Sozialdienste sich noch einen stärkeren Hinweis darauf gewünscht hätten, dass Daten zur Sozialhilfe besonders schützenswert sind. Einzelne bedauern auch, dass konkretere Verfahrensvorschriften wie die Notwendigkeit einer schriftlichen Verfügung und Rechtsmittelbelehrung weggefallen sind. Mehr Klarheit wird vereinzelt gewünscht zum Umfang der Mitwirkungspflicht, und dass sich die Auskunftspflicht auch auf gesundheitliche Aspekte bezieht.

Private Organisationen und **Fachhochschulen** stützen die Anpassungen mit nur einer Gegenstimme. Es wird hervorgehoben, dass die Rechte und Pflichten mit der Nachführung geklärt wurden. Die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Möglichkeit einer Mediation werden ebenfalls begrüsst, wobei zu letzteren angemerkt wird, dass diese unter Mitwirkung

einer Fachperson mit Anerkennung des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gemacht werden sollten. Angesichts der Komplexität des Sozialhilferechts verlangt eine Organisation die Schaffung von Rechtsberatungsstellen für unterstützte Personen. Zudem gehen zahlreiche detaillierte Anpassungsvorschläge ein, die im Anhang aufgeführt werden.

Hilfe in Notlagen

Frage 9: Das Kapitel Hilfe in Notlagen (SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben. Begrüssen Sie diese Anpassung?



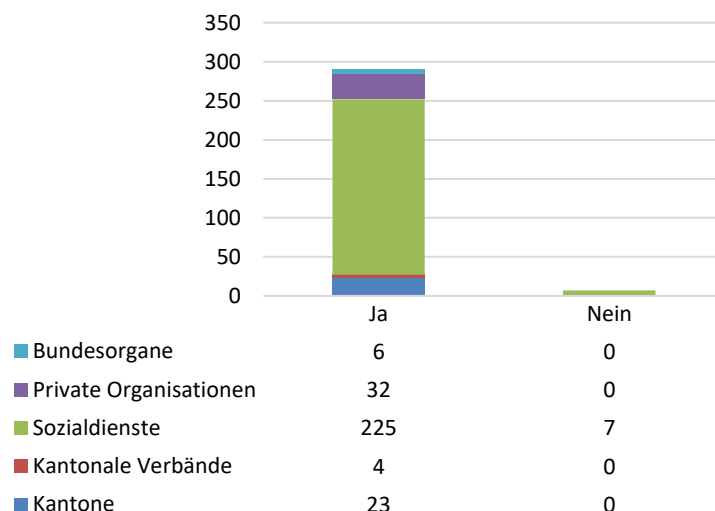
Die **Kantone** stimmen dem Kapitel zur Hilfe in Notlagen mit einer Ausnahme zu, wobei die Ablehnung nicht begründet wird. Verschiedene Kantone machen Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien und Erläuterungen. Mit Blick auf den Umfang der Leistungen und die Erläuterungen dazu wird kritisiert, dass nicht nur die geltende Rechtsprechung abgebildet wird, sondern auch die Kritik daran gemäss einem von der SKOS publizierten Gutachten. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass dieses Kapitel in einer künftigen, inhaltlichen Revision grundsätzlich überdenkt werden muss.

Eine grosse Mehrheit der **Sozialdienste** ist mit dem angepassten Kapitel zur Hilfe in Notlagen ebenfalls einverstanden. Aus ihren Rückmeldungen geht ein weiterer Klärungsbedarf hervor, dem im Rahmen der Nachführung nicht entsprochen wurde. Unter anderem fehle ein Hinweis auf die persönliche Hilfe resp. Beratung, die ebenfalls Teil des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs bildet. Ein Sozialdienst stellt fest, dass die Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestrichen werden sollte.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** stützen das neu formulierte Kapitel ebenfalls. Verschiedentlich wird angemerkt, dass die Terminologie mit Hilfe in Notlagen, Nothilfe und Notfallhilfe nicht befriedigend geklärt ist.

B. Persönliche Hilfe

Frage 10: Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** befürworten die Schaffung eines Kapitels zur persönlichen Hilfe einstimmig. Dass die persönliche Hilfe bei Bedarf unabhängig von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe zu erbringen ist, wird befürwortet. Es werden einzelne Hinweise gemacht zur Subsidiarität der persönlichen Hilfe, dass sie ausreichend Ressourcen auf den Sozialdiensten benötigt oder an Dritte delegiert werden kann. Ein einzelner Kanton versteht unter persönlicher Hilfe auch die wirtschaftliche Hilfe und unterscheidet diese in seiner Gesetzgebung von stationärer Sozialhilfe.

Ein **kantonaler Verband** beurteilt die explizite Nennung der freiwilligen Einkommensverwaltung als eine Form der persönlichen Hilfe kritisch. Dies, weil für Personen mit einem anhaltenden Vertretungsbedarf eine Beistandschaft zu prüfen sei.

Die grosse Mehrheit der **Sozialdienste** äussert Zustimmung zum neuen Kapitel für die persönliche Hilfe. Es unterstreicht gemäss Stellungnahmen die Wichtigkeit der persönlichen Hilfe, dass ihr ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Einzelne regen an, die Sozialhilfe konsequent als materielle und persönliche Hilfe zu verstehen und dies beispielsweise auch beim Kapitel „Ziele der Sozialhilfe“ so zum Ausdruck zu bringen. Mehrere Stellungnahmen heben den Hinweis auf die freiwillige Einkommensverwaltung kritisch hervor und sehen diese als Aufgabe des Erwachsenenschutzes. Diese Form der Begleitung so prominent in die Erläuterungen aufzunehmen wird als nicht zielführend beurteilt. Zudem wird auf die nötigen Ressourcen hingewiesen, welche solche Massnahmen bedürfen, die aber nicht in allen Sozialdiensten vorhanden sind. Hinsichtlich der Schuldenberatung wird vereinzelt angemerkt, dass diese besser von spezialisierten Fachstellen erbracht wird. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden, indem mögliche Formen der persönlichen Hilfe nur beispielhaft aufgezählt, aber nicht näher erläutert werden.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** befürworten die Schaffung eines neuen Kapitels zur persönlichen Hilfe einstimmig. Einzelnen sind die Richtlinien und Erläuterungen zu oberflächlich und zu wenig ausführlich, andere schätzen die dadurch beabsichtigte minimale Harmonisierung. Eine Organisation wünscht sich eine stärkere Betonung von Sozialhilfe als Einheit von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe. Die konkrete Aufzählung der möglichen Unterstützung wird kontrovers beurteilt: Einzelne begrüßen die explizite und ausführliche Nennung von Schuldenberatung, andere wünschen sich eine nur beispielhafte Aufzählung und stärkere Hinweise auf den Bedarf einer Vermittlung von spezialisierten Stellen. Zudem gehen zahlreiche detaillierte Anpassungsvorschläge ein, die im Anhang aufgeführt werden.

C. Materielle Grundsicherung

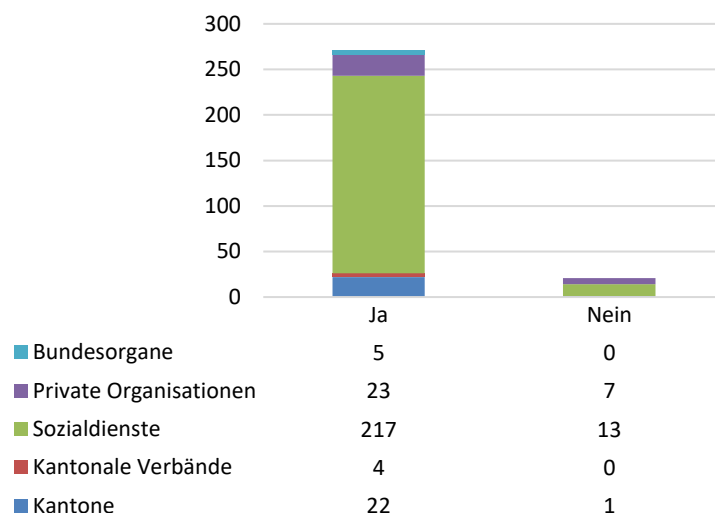
Allgemeine Anmerkungen

Das Kapitel C. enthält mit den Richtlinien zum Umfang der materiellen Grundsicherung, zu den Anspruchsvoraussetzungen und zu den situationsbedingten Leistungen den eigentlichen Kern der SKOS-Richtlinien. Im Rahmen der Nachführung werden in diesem Kapitel die wenigsten Anpassungen vorgeschlagen, weshalb der Fragebogen vergleichsweise wenige Fragen zu diesem umfassenden Kapitel enthält. Wesentliche Inhalte dieses Kapitels, von der Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bis zum gesamten Kapitel der situationsbedingten Leistungen, wurden inhaltlich bereits im Rahmen der Richtlinien-Revisionen 2015/2016 breit diskutiert, überarbeitet und zur Anwendung verabschiedet. Die Revision wurde in den Kantonen breit aufgenommen und sie hat wesentlich zur weiteren Harmonisierung der Sozialhilfe beigetragen. Es besteht daher aus Sicht der SKOS kein Bedarf, bereits wieder grundsätzlich auf diese Kapitel zurückzukommen.

Angesichts der Bedeutung der materiellen Grundsicherung und der fortlaufenden Debatte zu deren Ausgestaltung erstaunt es jedoch nicht, dass im Rahmen der Vernehmlassung vielfältige Anträge auf inhaltliche Änderungen eingegangen sind. Diese stammen sowohl von Kantonen und kantonalen Verbänden wie auch von Sozialdiensten und privaten Organisationen. Ihre Anregungen für inhaltliche Anpassungen wurden in **Anhang** aufgenommen. Sie werden in die weitere Diskussion zur Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien einfließen.

Grundbedarf und Warenkorb

Frage 11: Das Kapitel Grundbedarf (SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?



Die **Kantone** befürworten die detaillierten Erläuterungen zum Warenkorb mit einer einzigen Gegenstimme. Der ablehnende Kanton begründet dies mit der Gefahr, dass die erhöhte Detaillierung des Warenkorbs auf Kosten der garantierten Dispositionsfreiheit interpretiert werden kann. In anderen Stellungnahmen finden sich einzelne verschiedene Forderungen zur Anpassung des Warenkorbs, so dass die Konzessionsgebühren für TV und Radio aus dem Warenkorb gestrichen und als SIL übernommen werden sollten, oder dass Positionen wie Nahrungsmittel und Nachrichtenübermittlung zu grosszügig berücksichtigt werden.

Die **Sozialdienste** befürworten die Anpassung zu einer grossen Mehrheit. Vereinzelt wird eine beispielhaftere, weniger detaillierte Aufzählung der Positionen des Warenkorbs gefordert, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich um einen abschliessenden Katalog handelt. Darin wird auch eine Gefahr für die Dispositionsfreiheit gesehen. Andere Dienste fordern mit Blick auf die Dispositionsfreiheit, dass auf deren Relativierung durch situationsbedingte Leistungen (SIL) hingewiesen wird, die ergänzend zu den bereits im Grundbedarf enthaltenen Leistungen gesprochen werden. In dem Zusammenhang werden die neu explizit genannten Arbeitskleider besonders hervorgehoben. Vereinzelt werden auch Anpassungen bei den aufgezählten Positionen des Warenkorbs verlangt, so eine detailliertere Aufzählung der Positionen unter "Nachrichtenübermittlung" oder ein neutralerer Begriff für Tabakwaren.

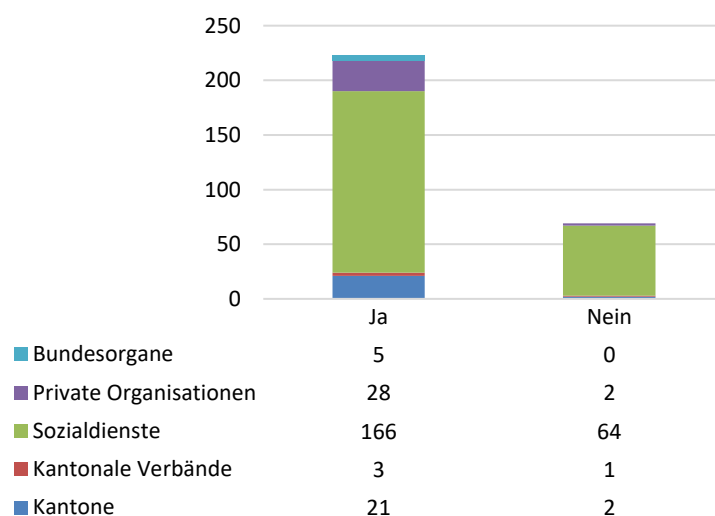
Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** stützen die Anpassungen auch mehrheitlich, allerdings ist ihre Gruppe der ablehnenden Haltungen mit rund 25% vergleichsweise hoch. Die ablehnenden Organisationen begründen dies unter anderem mit der Gefahr, dass die detaillierter aufgezählten Positionen neue Anknüpfungspunkte bieten für Kürzungsdiskussionen, und dass die Dispositionsfreiheit weiter eingeschränkt wird. Die neu explizite

Nennung von Arbeitskleidern im Warenkorb wird vereinzelt kritisiert, ebenso die detailliertere Aufzählung der Verkehrspositionen. Mehrere private Organisationen verweisen auf die Überprüfung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) durch die SKOS (Büro BASS, 2019) und fordern eine Erhöhung der Beträge.

Die **Bundesämter** befürworten den detaillierten Warenkorb einstimmig, haben aber einzelne kritische Anmerkungen. Mit Blick auf die statistischen Grundlagen wird vorgeschlagen, dass nicht der Eindruck erweckt wird, dass die Ausgabenpositionen des Warenkorbs durch Studien des Bundesamts für Statistik (BFS) festgelegt worden sind. Zudem wird die Begründung der Äquivalenzskala mit der nationalen Verbrauchsstatistik kritisiert, weil diese Herleitung schon länger nicht mehr überprüft wurde. Der Hinweis auf die Orientierung des Warenkorbs und der Höhe des GBL am untersten Dezil der Einkommensschwächsten Haushalte in der Schweiz wird kritisiert, weil dieser Bezug statistisch nicht mehr ausreichend besteht.

Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen

Frage 12: Das Kapitel zum Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen (SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannweite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** befürworten die vorgeschlagene Orientierung des Grundbedarfs für Personen in stationären Einrichtungen an den kantonalen Bestimmungen für persönliche Auslagen im Bereich der Ergänzungsleistungen. Ein Kanton begrüsst diese Anpassung deshalb, weil der Sozialhilfebezug keine Rechtsnachteile in anderen Gebieten bewirken soll. Von den beiden ablehnenden Haltungen wird eine mit dem Wunsch nach einem Ermessensspielraum begründet, um im Sinne des Individualisierungsprinzips den Bedürfnissen konkreter Einzelfälle Rechnung tragen zu können. Ein anderer Kanton mahnt, dass die neue Praxis nicht generell zu höheren Kosten führen soll.

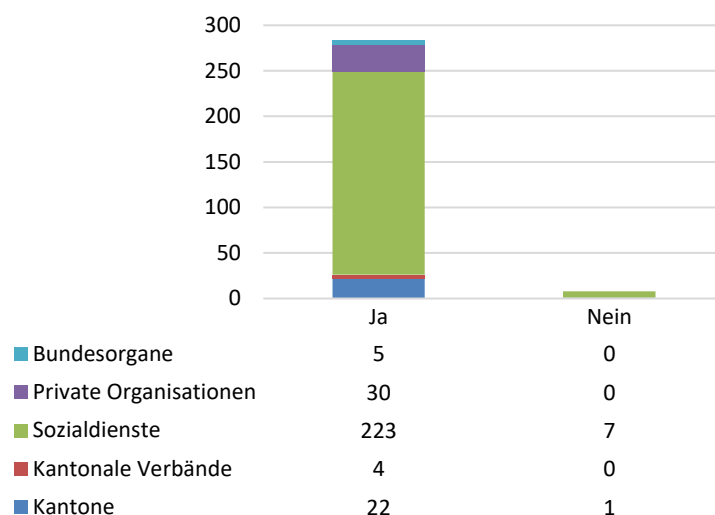
Die **Kantonalen Verbände** unterstützen die Anpassung mit einer Gegenstimme, wobei diese von einem Verband ohne Mitgliedschaft bei der SKOS stammt. Zahlreiche Sozialdienste mit ablehnender Haltung stützen sich jedoch auf diese Stellungnahme.

Von den **Sozialdiensten** unterstützen diese Anpassung rund 72% der teilnehmenden Mitglieder. Zahlreiche Sozialdienste begründen die Ablehnung mit der Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber anderen Bedarfsleistungen und ihrem Überbrückungscharakter, weshalb die Unterschiede in der Unterstützung erhalten bleiben sollen. Andere Sozialdienste wünschen sich weiterhin einen Ermessensspielraum, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen Rechnung tragen zu können. Zudem hält ein Sozialdienst fest, die Unterstützung für Personen in stationären Einrichtungen sei grundsätzlich vollumfänglich gegeben, weshalb ein Bedarf für weitergehende Unterstützung nur noch in geringem Umfang bestehe.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** unterstützen die Anpassung in grosser Mehrheit. Eine einzelne Organisation wünscht sich, dass sich die Leistungen der Sozialhilfe auch in anderen Bereichen grundsätzlich stärker an den Beiträgen der Ergänzungsleistungen orientieren sollen. Andere möchten bei der bisherigen Vorgabe einer Spannweite bleiben.

Wohnkosten und Mietverhältnisse

Frage 13: Das Kapitel zu den Wohnkosten (→ SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** befürworten die Zusammenfassung von Richtlinien rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen mit einer einzigen Ausnahme. Die einzige ablehnende Haltung wird mit dem Wunsch danach begründet, dass Sozialdienste stärker zur Übernahme von Sicherheitsleistungen verpflichtet werden und eine Garantie nur subsidiär gewährt werden soll.

Von Seiten der **Sozialdienste** wird das neue Unterkapitel mit grosser Zustimmung begrüsst. Ablehnende Haltungen werden teilweise mit der bereits in den geltenden Richtlinien enthaltenen Richtlinie begründet, wonach das Sozialhilfeorgan bei einem Wegzug prüft, ob die neue Wohnung einer unterstützten Person im Rahmen der Mietzinsrichtlinien der neuen Wohngemeinde liegt. Dies ist ihrer Ansicht nach Sache der unterstützten Person. Ein einzelner Sozialdienst wünscht sich, dass diese Richtlinien in die Erläuterungen verschoben und besser begründet wird.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** begrüssen die Anpassung einstimmig.

D. Leistungsbemessung

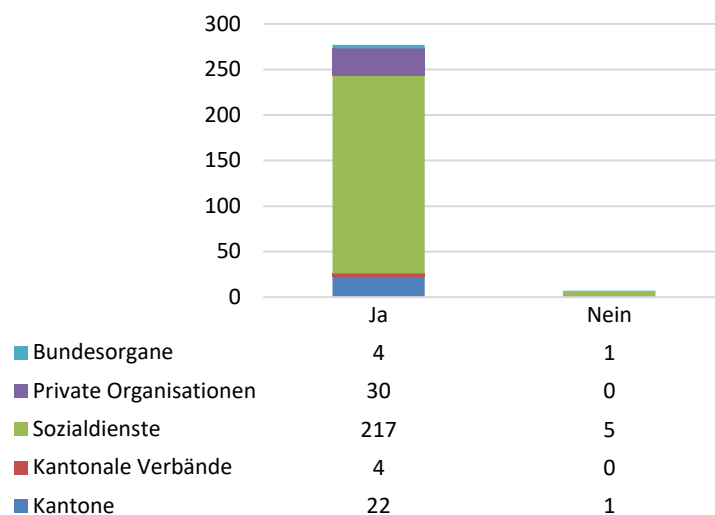
Allgemeine Anmerkungen

Verschiedene Stellungnahmen von **Kantonen, Sozialdiensten** und **privaten Organisationen** beziehen sich auf die aus den geltenden Richtlinien übernommenen Bestimmungen zur Entschädigung für die Haushaltsführung (SKOS-RL D.4.5). Einige der Rückmeldungen beziehen sich auf die konkrete Ausgestaltung, indem gefordert wird, dass die Haushaltsführung eine Erwerbstätigkeit darstellt und daher arbeitsvertraglich geregelt werden muss, dass die faktische Leistungsfähigkeit der unterstützten Person zu berücksichtigen ist oder dass existenzsichernde Leistungen aus Sozialversicherungen (z.B. Ergänzungsleistungen) bei der Bemessung einer Entschädigung nicht berücksichtigt werden sollen. Eine private Organisation stellt aufgrund der Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung die Wirksamkeit der Richtlinien zur Entschädigung für die Haushaltsführung in Frage.

Einzelne **private Organisationen** kritisieren die aus den geltenden Richtlinien übernommenen Bestimmungen für den Vorbezug der AHV-Rente und zum Herauslösen von gebundenem Altersguthaben aus der Säule 2 und 3a. Eine einzige Organisation verlangt die vollumfängliche Streichung der Kapitel zum Konkubinatsbeitrag und zur Entschädigung für die Haushaltsführung. Darüber hinaus gehen zahlreiche weitere Vorschläge für detaillierte Anpassungen ein, die im Anhang aufgeführt werden.

Einnahmen und Vermögen

Frage 14: Die Kapitel zu den Einnahmen (SKOS-RL D.1) und zum Vermögen (SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** begrüssen die Erläuterungen zu den Begriffen Einnahmen und Vermögen mit einer Gegenstimme, die jedoch nicht näher begründet wird. Ein Kanton empfiehlt die regelmässige Überprüfung der Aufzählungen mit Blick auf neue Technologien (Online-Gewinne, Blockchain resp. Krypto-Währungen).

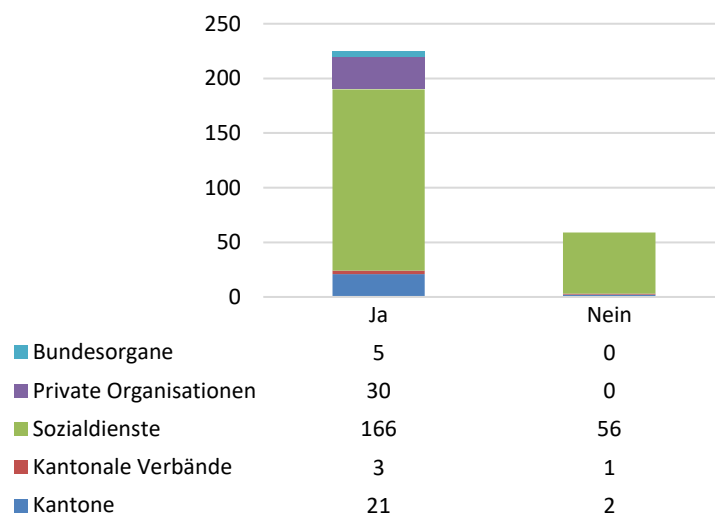
Ein **kantonaler Verband** möchte die Richtlinie zur Gewährung des Vermögensfreibetrags anpassen lassen. Bei einmaligen Vermögensanfällen während einer Unterstützung soll nur jener Teil als Einnahme angerechnet werden, welcher den Freibetrag übersteigt. Dies jedenfalls soweit der Vermögensfreibetrag bei Unterstützungsbeginn nicht ausgeschöpft wurde.

Eine grosse Mehrheit der **Sozialdienste** begrüssen die Anpassung. Explizit begrüsst wird die explizite Nennung der Zuflusstheorie hinsichtlich der Anrechnung von Einnahmen während einer Unterstützungsperiode.

Einstimmig wird die Anpassung von den **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** begrüsst. Eine einzelne Organisation lehnt die Verwendung des Begriffs „hypothetisches Einkommen“ im Rahmen der Sozialhilfe ab, weil es sich dabei um einen bereits besetzten Begriff des Sozialversicherungsrechts handelt. Eine Organisation kritisiert den konsequenten Hinweis auf die Zuflusstheorie und dass die Schulden bei der Festlegung des Vermögens nicht in Abzug gebracht werden.

Vermögensfreibeträge

Frage 15: Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (SKOS-RL D.3.1) verwiesen. Begrüssen Sie diese Anpassung?



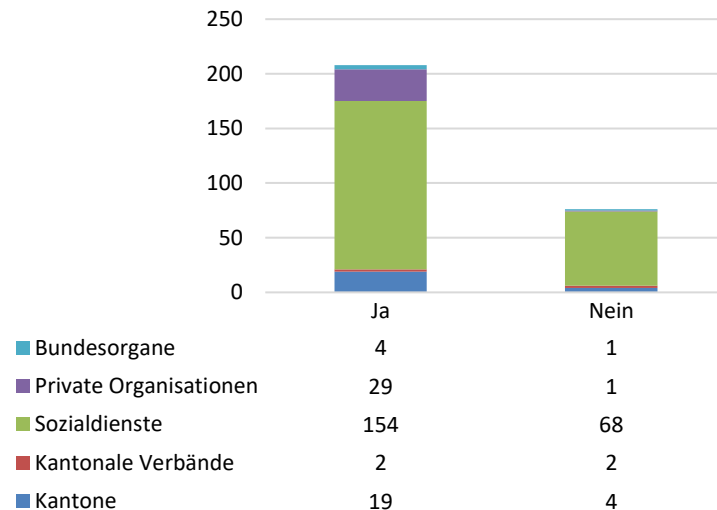
Die **Kantone** begrüssen die angepassten Vermögensfreibeträge für Mittel aus Genugtuung oder Integritätsentschädigung mit zwei Gegenstimmen. Eine der ablehnenden Stellungnahmen wird damit begründet, dass für Familien bei der Anrechnung von Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung kein Maximalbetrag mehr in den Richtlinien steht. Ein anderer ablehnender Kanton wehrt sich dagegen, dass unter Verweis auf Regelungen der Ergänzungsleistungen die Vermögensfreibeträge erhöht werden. Ein anderer Kanton begrüsst diese Angleichung ausdrücklich. Ein weiterer Kanton wünscht sich eine explizite Richtlinie zum Umgang mit Solidaritätsbeiträgen für Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen.

Die **Kantonale Verbände** unterstützen die Anpassung mit einer Gegenstimme, wobei diese von einem Verband ohne Mitgliedschaft bei der SKOS stammt. Die Orientierung der Sozialhilfe an Regelungen der Ergänzungsleistungen wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Insbesondere wird der subsidiäre Charakter der Sozialhilfe hervorgehoben. Die Anpassung soll nur für Minderjährige vorbehalten bleiben. Zahlreiche Sozialdienste mit ablehnender Haltung stützen sich auf diese Stellungnahme.

Von den **Sozialdiensten** unterstützen diese Anpassung rund 75% der teilnehmenden Mitglieder. Die Ablehnungen werden häufig mit dem Verweis auf die Musterstellungnahme des ablehnenden kantonalen Verbandes begründet (vgl. vorangehender Absatz). Ein einzelner Sozialdienst möchte jedoch die Anrechnung von Genugtuung ganz ausnehmen, ein anderer begrüsst die Angleichung von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen aus grundsätzlichen Überlegungen.

Erweitertes SKOS-Budget

Frage 16: Das Erweiterte Budget zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Vorbemerkung: Zahlreiche Kantone, kantonale Verbände und Sozialdienste stimmen gegen diese Anpassung. Häufig wird die ablehnende Haltung damit begründet, dass eine differenziertere Regelung notwendig ist, weil insb. die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern dem Aufbau der Altersvorsorge in jedem Fall vorgehen soll. Hierzu ist anzumerken, dass genau diese Relativierung in der Beilage zum erweiterten Budget vorgesehen ist. Demnach soll die Erweiterung "Einzahlung in die gebundene Vorsorge 3a" bei der Bemessung von Elternbeiträgen oder bei Konkubinatspartnern mit gemeinsamen Kindern, deren Unterhalt nicht voll gedeckt werden kann, nicht angerechnet werden. Den zahlreich geäusserten Bedenken wird damit Rechnung getragen.

Mit neunzehn **Kantonen** spricht sich eine klare Mehrheit für die Ergänzung zum erweiterten Budget aus. Ein Kanton begrüsst die Anpassung als konsequent, weil Einzahlungen in die Säule 3a im Rahmen der Verwandtenunterstützung ebenfalls berücksichtigt werden. Eine andere Stellungnahme würdigt die Förderung der Altersvorsorge und Entlastung der Ergänzungsleistungen. Die vier Kantone mit einer ablehnenden Haltung begründen diese nicht weiter.

Die **kantonale Verbände** sind in der vorliegenden Frage gespalten, indem sich jeweils zwei für und zwei gegen die Änderung einsetzen, wobei eine Ablehnung von einem Verband ohne SKOS-Mitgliedschaft stammt, an dessen Mustervorlagen sich jedoch zahlreiche Sozialdienste orientieren. Ein Verband lehnt die Sonderbehandlungen von Einzahlungen in die gebundene Vorsorge ab, weil diese auch der Steueroptimierung dient. Ein anderes Argument für die Ablehnung ist der Umstand, dass elterliche Unterhaltspflichten vorgehen sollen. Ein Verband hat diese Relativierung in der Praxishilfe erkannt, lehnt die Anpassung aber dennoch ab. Die

Anrechnung von Einzahlungen in die gebundene Vorsorge soll nur bei Selbständigerwerbenden angerechnet werden.

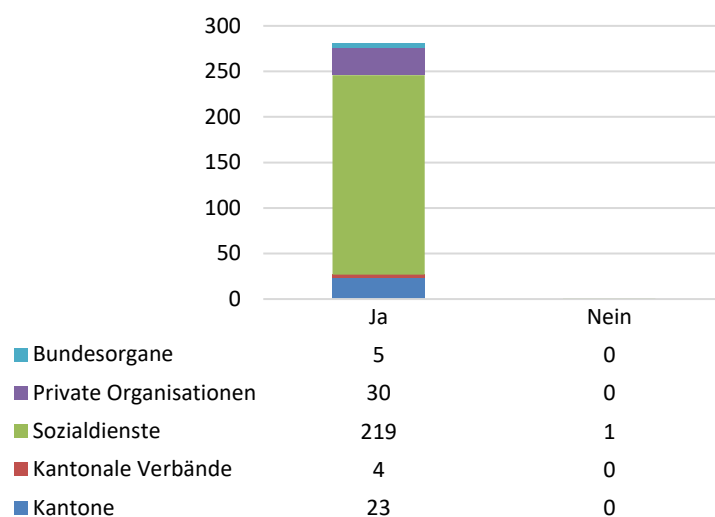
Von Seiten der **Sozialdienste** wird die Anpassung von rund 70% der Teilnehmenden unterstützt. Ein einziger Sozialdienst verweist darauf, dass das erweiterte Budget grosszügiger ausgestaltet werden soll, bspw. indem die für den GBL berücksichtigten Mittel mit einem Faktor von 1.5 erhöht werden. Die rund 30% der Sozialdienste mit einer ablehnenden Haltung begründen diese unterschiedlich. Einige orientieren sich an den kritischen Haltungen der ablehnenden kantonalen Verbände (vgl. vorangehender Absatz). Sie verweisen dabei auch auf das Prinzip zum Vergleich mit Personen in bescheidenen Verhältnissen ohne Anspruch auf Sozialhilfe (SKOS-RL A.3 Abs. 2 bzgl. „Individualisierung“). Zudem würden nicht unterstützte Personen dann doppelt profitieren, wenn ihnen vergünstigt der Haushalt geführt wird und sie gleichzeitig in die Altersvorsorge einzahlen können. Zudem stellen solche Einzahlungen Sparbeiträge dar, was von der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden soll. Mehrfach wird das Argument zum Vorrang von Kindesunterhalt gebracht (vgl. Vorbemerkung). Einzelne Sozialdienste empfehlen eine differenziertere Regelung, wonach Einzahlungen in die gebundene Vorsorge nur bei Selbständigerwerbenden oder bei der Bemessung der Entschädigung für die Haushaltsführung berücksichtigt werden sollen.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** stützen die vorliegende Anpassung mit nur einer Gegenstimme, wobei diese nicht weiter begründet wird.

E. Rückerstattung

Neues Kapitel zum Thema Rückerstattung

Frage 17: Das Thema Rückerstattung (SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** heissen die Schaffung eines neuen Kapitels zur Rückerstattung von Sozialhilfe einstimmig gut. Ein Kanton kritisiert die aus den geltenden Richtlinien übernommene Bestimmung, dass bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung grundsätzlich zu verzichten ist. Ein anderer Kanton stört sich an der Nachführung des Katalogs nicht rückerstattungspflichtiger Leistungen (SKOS-RL E.2.4), und ein Kanton regt an, dass das Kapitel „Verrechnung mit laufender Unterstützung“ überarbeitet und klarer formuliert wird.

Die **kantonalen Verbände** heissen die Anpassungen einstimmig gut.

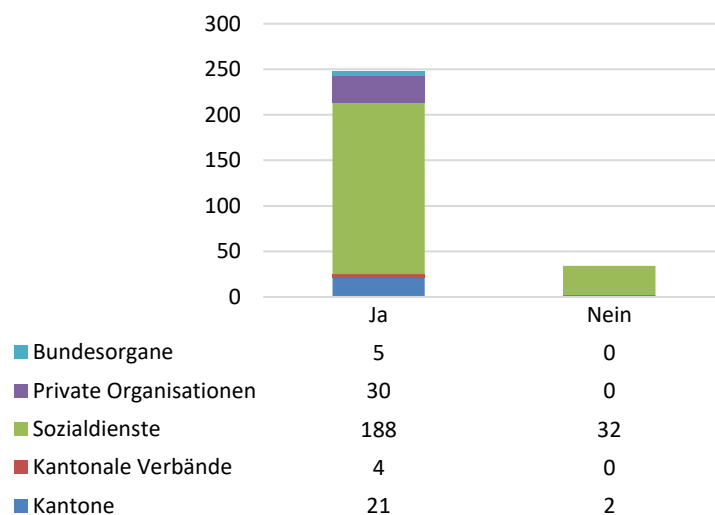
Die **Sozialdienste** begrüssen die vorliegende Anpassung mit nur einer einzigen Gegenstimme, die jedoch nicht näher begründet wird. Gewisse inhaltliche Nachführungen werden von einzelnen Sozialdiensten jedoch kritisch hervorgehoben. In einer Stellungnahme wird es entgegen des Entwurfs zu den Richtlinien nicht aus Aufgabe des Sozialdiensts gesehen, bei der Prüfung einer Rückerstattungspflicht auch die sonstigen Schulden einer ehemals unterstützten Person zu würdigen. Zum neuen Unterkapitel betreffend Verzicht oder Stundung verweisen zwei Sozialdienste darauf, dass die Kriterien detaillierter zu regeln sind, bspw. indem „guter Glaube“ und „Härte“ aufgenommen wird. So sollte sich die Praxis dem Sozialversicherungsrecht angleichen (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG).

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** befürworten die Anpassungen einstimmig. In zahlreichen Stellungnahmen werden jedoch kritische Punkte hervorgehoben. Zwei Organisationen lehnen die Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe grundsätzlich ab oder sie verlangen stark erhöhte Freibeträge, zwei andere hinterfragen die

rechtliche Grundlage zur Gleichstellung von unrechtmässig bezogenen und zweckentfremdeten Leistungen. Eine Organisation mahnt wie ein Sozialdienst darauf, dass sich die Richtlinie zu Verlass oder Stundung an Sozialversicherungsrecht orientieren sollte (vgl. vorangehender Absatz), und dass die Richtlinie zur Verrechnung zwecks Rückerstattung grundsätzlich überarbeitet und differenziert werden sollte. Eine Organisation wünscht sich die explizite Nennung von grundlegenden Verfahrensregeln zur Geltendmachung einer Rückerstattung.

Vermögensfreibeträge bei Rückerstattung

Frage 18: Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** befürworten die neu vorgeschlagene Orientierung der Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung an den Freibeträgen gemäss Ergänzungsleistungen mit zwei Gegenstimmen. Die Ablehnungen werden nicht weiter begründet.

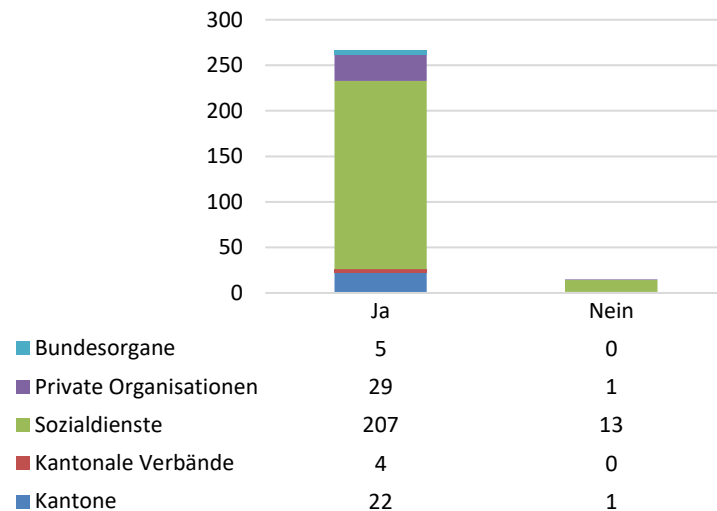
Die **Kantonalen Verbände** unterstützen die Anpassung mit einer Gegenstimme, wobei diese von einem Verband ohne Mitgliedschaft bei der SKOS stammt. Zahlreiche Sozialdienste stützen sich in ihren Ablehnungen jedoch auf diese Stellungnahme. Der Verband fordert eine Umformulierung, sodass der erhöhte Freibetrag nicht nur bei Vermögensanfall, sondern auch bei Ansparung zu berücksichtigen ist.

Eine grosse Mehrheit von **Sozialdiensten** begrüsst die vorliegende Anpassung. Die ablehnenden Haltungen werden insb. unter Verweis auf die ablehnende Stellungnahme des kantonalen Verbandes (vgl. vorangehender Absatz).

Eine **private Organisation** setzt voraus, dass zur Prüfung der günstigen Verhältnisse stark erhöhte Freibeträge definiert werden.

Rückerstattung für Kinder und junge Erwachsene

Frage 19: Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (SKOS-RL E.2.5). Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** begrüssen die Ausnahme von Kindern und jungen Erwachsenen während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht mit einer Gegenstimme. Letztere wird jedoch nicht weiter begründet.

Von Seiten der **Sozialdienste** erfolgt die Zustimmung mit einer grossen Mehrheit, die wenigen kritischen Stellungnahmen werden nicht weiter begründet.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** stimmen den Anpassungen mit einer Gegenstimme zu, die nicht näher begründet wird. Zahlreiche Organisationen begrüssen die Anpassung explizit, auch wenn sie zugleich auf eine grundsätzliche Kritik an der Rückerstattungspflicht verweisen.

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

Allgemeine Anmerkungen

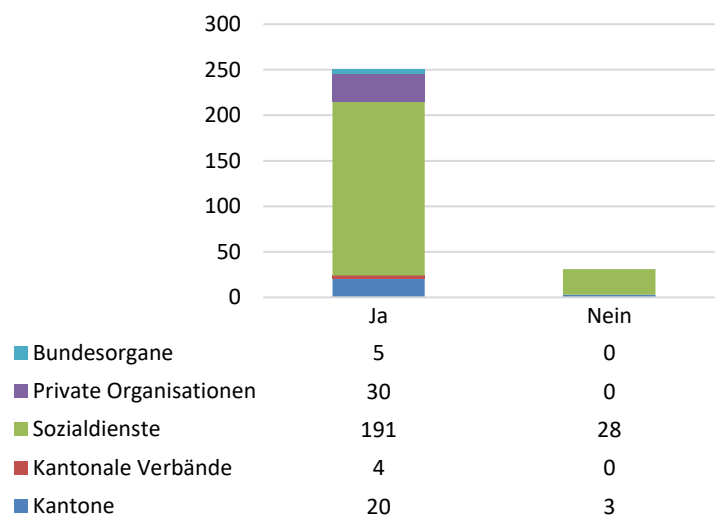
Von Seiten eines **Kantons** kommt die generelle Anmerkung, dass es möglich sein sollte, das Verfehlen individueller Zielvereinbarungen (z.B. das Nichterreichen von Sprachförderzielen) mit einer moderaten Senkung des Grundbedarfs zu sanktionieren.

Allgemeine Anmerkungen zum Kapitel F finden sich auch in Stellungnahmen einzelner **Sozialdienste**. Einzelne Mitglieder wünschen sich zusätzliche Erläuterungen zu Verfahrensfragen, ein einziger Sozialdienst hält fest, dass es die angepassten Richtlinien für Sozialdienste erschweren, Sanktionen zu sprechen. Diese Einschätzung wird jedoch nicht näher begründet.

Von Seiten der **privaten Organisationen** kommen mehrere Hinweise darauf, dass das Sanktionssystem der Sozialhilfe wie auch das Anreizsystem dezidiert abgelehnt wird. Begründet werden diese Positionen mit dem Grundrechtsschutz, der bezweifelten Wirksamkeit von Sanktionen und dem administrativen Aufwand. Eine andere Organisation beantragt, dass zentrale verfahrensrechtliche Garantien im Geltungsbereich des Kapitels F ergänzt werden.

Sanktionen von Familien mit Minderjährigen

Frage 20: Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen. Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die Kantone befürworten mit drei Gegenstimmen, dass Kinder und Jugendliche von Sanktionen grundsätzlich ausgenommen sind. Die ablehnenden Haltungen werden nur teilweise begründet. Eine ablehnende Haltung sieht in der Anpassung die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend geschützt. Die vorgeschlagene Regelung schafft demnach

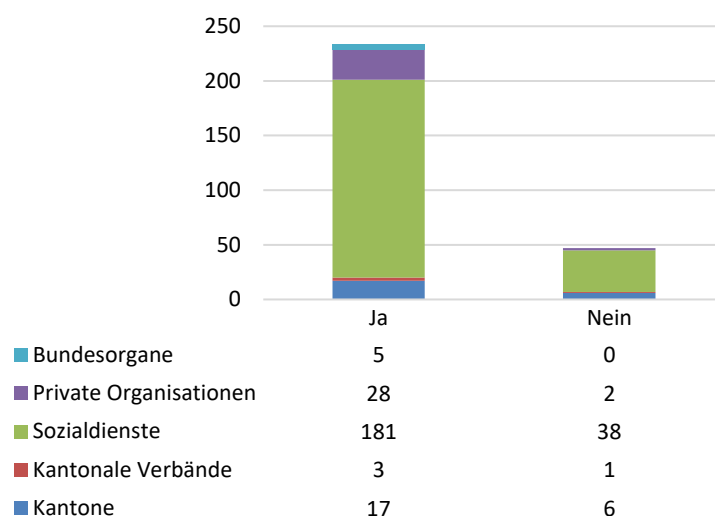
für Sozialdienste eine falsche Sicherheit: Das Wohl des Kindes sei nicht von ihrer Ausnahme bei Sanktionen abhängig, sondern welche Unterstützung in der Familie es dann effektiv erhält.

Mit grosser Mehrheit wird die Anpassung von den **Sozialdiensten** unterstützt. Ein einzelner fragt kritisch, wer denn bei Sanktionen nur gegenüber den Eltern sicherstelle, dass die Unterstützung der Kinder diesen uneingeschränkt zugute kommt. Darüber hinaus werden die ablehnenden Haltungen nicht weiter begründet.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** bestätigen die Anpassung einstimmig. Einzelne Organisationen verweisen jedoch darauf, dass es selbstverständlich ist, dass Kinder und Jugendliche von Sanktionen ausgenommen werden. Sie fordern auch die Aufnahme der betreffenden Erläuterung in die Richtlinien. Eine andere Organisation anerkennt die gute Absicht hinter der Vorlage, fragt jedoch kritisch, wie die Umsetzung im Interesse der Kinder sichergestellt werden kann.

Aufhebung von Leistungskürzungen

Frage 21: Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (SKOS-RL F.2). Begrüssen Sie diese Anpassung?



Die **Kantone** sprechen sich mehrheitlich für die Anpassung hinsichtlich Aufhebung von Sanktionen aus. Sechs Kantone sind jedoch gegen diese Anpassung, was sie in ihren Stellungnahmen dezidiert begründen. Auch wenn es von einer Mehrheit der ablehnenden Kantone grundsätzlich gestützt wird, dass Sanktionen Verhaltensänderungen bewirken sollen, so wird die vorgelegte Richtlinie in ihrer Absolutheit abgelehnt. Es wird vermehrt festgehalten, dass Sanktionen durchaus auch Strafcharakter haben können, beispielsweise wenn ergangene Pflichtverletzungen rückwirkend sanktioniert werden. Fraglich ist auch, wie mit Sanktionen bei dauerhaft bestehenden Pflichten (z.B. Nachweis von Arbeitsbemühungen) zu verfahren ist.

Die **kantonalen Verbände** unterstützen den Vorschlag zwar mehrheitlich, aber ein Verband stellt sich dezidiert dagegen. Es wird auch von diesem befürwortet, dass Sanktionen bei erreichter Verhaltensänderung zeitnah zu prüfen seien, aber ein sofortiger Wegfall schwächt die Position der Sozialdienste.

Die **Sozialdienste** begrüßen die Anpassung in grosser Mehrheit, aber auch hier werden ablehnende Positionen ausführlich begründet. Die Sozialdienste argumentieren für den Strafcharakter von Sanktionen in der Sozialhilfe und stellen insbesondere die Frage, wie mit Dauerauflagen zu verfahren wäre. Es wird gefordert, dass Fragen zur Aufhebung einer Sanktion in der Kompetenz von Sozialdiensten und -behörden liegen sollen. Zudem wird auf potentiellen Frust auf den Sozialdiensten hingewiesen, weil die vorgelegte Anpassung als Ursache für weiteren bürokratischen Aufwand gesehen wird.

Die **privaten Organisationen** und **Fachhochschulen** befürworten die Anpassung mit nur zwei Gegenstimmen. Einzelne Organisationen sehen dies jedoch als Selbstverständlichkeit und verknüpfen dies auch mit einer Grundsatzkritik am Sanktionssystem der Sozialhilfe.

Anhang: Vernehmlassungsantworten kantonaler Sozialämter

Anhang I.1:	Appenzell Ausserrhoden	26
Anhang I.2:	Basel-Stadt	28
Anhang I.3:	Bern	29
Anhang I.4:	Freiburg	31
Anhang I.5:	Genf	32
Anhang I.6:	Glarus	34
Anhang I.7:	Graubünden	36
Anhang I.8:	Jura	38
Anhang I.9:	Luzern	40
Anhang I.10:	Neuenburg	41
Anhang I.11:	Nidwalden	42
Anhang I.12:	Obwalden	43
Anhang I.13:	Schaffhausen	44
Anhang I.14:	Schwyz	45
Anhang I.15:	Solothurn	46
Anhang I.16:	St. Gallen	47
Anhang I.17:	Tessin	49
Anhang I.18:	Thurgau	50
Anhang I.19:	Uri	52
Anhang I.20:	Waadt	53
Anhang I.21:	Wallis	54
Anhang I.22:	Zug	56
Anhang I.23:	Zürich	57

Anhang I.1: Appenzell Ausserrhoden

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Nein
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Nein
- In Bezug auf die Professionalisierung und Qualität ist im Richtlinien-text (Kap. A.3) zwar von "fachspezifischen Kompetenzen" die Rede, die Soziale Arbeit kommt aber lediglich in den Erläuterungen vor. Es wäre zu begrüssen, wenn die Soziale Arbeit in den Anforderungen bereits im Richtlinien-text vorkommt.	
- Die spezifische Abgrenzung der Nothilfe (Kap. A.5) ist in jedem Fall zu begrüssen. Wäre aber nicht bereits im Richtlinien-text zu erwähnen, dass es für die Anwendung einer tieferen als die SKOS-RL vorsehende Unterstützung eine explizite kantonale rechtliche Grundlage benötigt?	
- Der Katalog von nicht rückerstattungspflichtigen Leistungen wurden u.E. in Kap. E.2.4 erweitert (z.B. lit. b und	

c). Diese Erweiterung wird als nicht notwendig erachtet, weil es Sache des kant. Sozialhilferechts sein soll, diese materielle Abgrenzung vorzunehmen.

Anhang I.2: Basel-Stadt

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Nein
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Da die Richtlinien auch entschlackt werden, stellt sich die Frage, ob gewisse Regeln, die "selbstverständlich" sind, in den neuen Richtlinien Aufnahme finden sollen. Es ist hier vor allem an Ziff. 4.1 und 4.2. gedacht, da die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln (Verbot Rechtsverweigerung, Verhältnismässigkeitsprinzip, Recht auf Akteneinsicht, etc.) sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht ergeben. Es würde unserer Meinung nach in den Richtlinien der Hinweis genügen, dass die Sozialhilfe Teil des Verwaltungsrechts ist und somit alle allgemeinen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verfahren Geltung haben.	

Anhang I.3: Bern

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Nein
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Nein
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Arbeitsmarktfähige Sozialhilfebeziehende sollen möglichst schnell in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden, um sich von der Sozialhilfe zu lösen. Die GSI bedauert, dass der Arbeitsintegration nicht der nötige Stellenwert mit einem eigenen Kapitel eingeräumt wird. Die GSI ist der Ansicht, dass der GBL zu hoch angesetzt ist. Der aktuell verwendete Mischindex zur Berechnung der Teuerung führt zu einer Verzerrung, da dieser Leistungen enthält, die in der Sozialhilfe zusätzlich vergütet werden. Die GSI regt daher an, die Teuerung des GBL basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vorzunehmen. Zudem werden die Posten Nahrungsmittel und Nachrichtenübermittlung zu grosszügig bemessen, da nicht alle der darin enthaltenen Leistungen den Cha-	

rakter zwingender Fixkosten haben. Weiter regt die GSI an, dass Massnahmen wie Zielvereinbarungen, Sprachkurse und Sanktionen in Form einer moderaten Senkung des GBL bei Nichterreichen der Sprachförderziele in den Richtlinien abgebildet werden.

Hinweis: Weitere Rückmeldungen stellen wir Ihnen per Brief zu, da uns das SKOS-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Antwort in diesem Feld auf 1'000 Zeichen beschränkt sei. Besten Dank und freundliche Grüsse, Sabine Hofacher (Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Kanton Bern)

Anhang I.4: Freiburg

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Non
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Oui
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Oui, 4
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Non
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Non
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Non
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Non
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Oui
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
Nous nous rallions aux remarques formulées et transmises par l'ARTIAS concernant cette consultation. Question 13 C.4.3 Afin de respecter la subsidiarité et d'éviter le maintien d'un lien entre le SSR et la personne devenue financièrement autonome, nous préconisons que la déclaration de garantie établie par le SSR soit subsidiaire à toute autre forme de garantie. Le texte mis en consultation serait donc à modifier car la prise en charge de primes d'assurance, de cautions ou de garantie de loyer ne serait pas exceptionnelle. Question 15 D.3.1 La mention "au maximum 55'000 francs par famille" (dans les normes actuelles) devrait être maintenue mais avec un montant adapté. Question 17 E.2.5 al. 1 Il nous semble logique qu'au terme de la parenthèse dans cet alinéa, devrait être ajouté "enfant majeur dont le(s) parent(s) a ou ont une obligation	

Anhang I.5: Genf

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Non
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Non
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Non
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Oui
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
1. Comme cela a été évoqué lors du hearing à Lausanne, le 5 décembre dernier, il conviendrait d'apporter des précisions pour le calcul du droit (C.1 et C.2 pages 16 à 18) en lien avec la formulation relative aux prestations circonstanciées (PCi) - et autres prestations circonstanciées. A la lecture des articles C.6.1 à C 6.8, il n'est en effet pas toujours très clair lesquelles de ces prestations entrent dans le calcul du droit ou Non. 2. Pour l'art. C.2 al. 1 (page 18) nous aurions une proposition de reformulation : 1. La personne qui n'est pas en mesure, ou qui n'est pas capable à temps (avances), de couvrir ses besoins de base par ses propres moyens ou en faisant valoir ses prétentions financières à l'égard de tiers, a le droit à une aide financière.	

3. Enfin et pour l'avenir, nous estimons qu'il serait nécessaire, dans la mesure où les bénéficiaires d'aide sociale n'en sont pas exonérés, que la redevance TV (facture Serafe), ne soit plus comprise dans le forfait pour l'entretien, mais qu'elle fasse l'objet d'une prestation circonstancielle ad hoc. Il est en effet très difficile de couvrir le montant y relatif, qui est substantiel et obligatoire, avec le forfait pour l'entretien.

Anhang I.6: Glarus

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Wir begrüssen die angestrebten Anpassungen der Richtlinien 2020. Die Neustrukturierung und Unterteilung in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen bringen mehr Klarheit und Sicherheit für die professionelle Praxis. Besonders hervorzuheben ist das Verlinken mit den Praxishilfen, welche ja zahlreich vorhanden sind, aber bis anhin wenig geordnet waren. Besonders positiv finden wir über die Möglichkeit, im Mitgliederbereich die eigenen kantonalen Ergänzungen digital abzulegen, was Anpassungen erleichtern sollte und den Zugriff auf alle relevanten Unterlagen vereinfacht. Wir werden aber auch künftig parallel noch einige Ordner anschaffen. Gerade für Mitarbeitende in anderen Fachbereichen (z.B. Sozialberatung) kann ein physischer Ordner praktisch sein. Auch möchten Klient*innen Einsicht nehmen, was mit einem physischen Ordner oft praktikabler ist.	

Einige Hinweise zu den einzelnen Themen:

B. Persönliche Hilfe: Die neue Gewichtung wird befürwortet. Es bedeutet aber auch, dass die Kantone und Gemeinden genügend Ressourcen für die vorgelagerte freiwillige Sozialberatung zur Verfügung stellen müssten. Gerade bei der freiwilligen Einkommensverwaltung braucht es die entsprechenden Ressourcen.

C.6.2. Bildung Unter den Erläuterungen bei e) ist die Laufbahnberatung explizit zu erwähnen. Gerade im Bereich der Erwachsenenbildung ist diese zentral.

C.6.5. Gesundheit Alternativmedizin soll bei den weiteren Kosten, welche über die Sozialhilfe übernommen werden können, gestrichen werden. Eine Finanzierung durch die Sozialhilfe geht zu weit.

C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige und D.2. Einkommensfreibetrag EFB In den Erläuterungen wird mit dem Begriff "Lehrlinge" gearbeitet, welcher veraltet ist. Der Begriff "Lernende" ist treffender.

E.2.1. Günstige Verhältnisse Bei den Richtlinien unter Punkt 3 wird darauf hingewiesen, dass bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten ist. Mit diesem Punkt sind wir nicht einverstanden und dieser soll gestrichen werden.

Eine Praxishilfe mit Hinweisen zum Liegenschaftserwerb, bzw. zur Immobilisierung von Vermögen nach einem Sozialhilfebezug (aber mit SH-Schulden) wäre hilfreich. Da stellt sich die Frage, ob eine Grundpfandverschreibung bei SH-Schulden auch gegen den Willen des Schuldners erwirkt werden kann.

Anhang I.7: Graubünden

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Nein
Zu Frage 4 Seitens des kantonalen Sozialamtes Graubünden ist hierfür grundsätzlich Interesse vorhanden. Vorerst geklärt werden müssten die Umsetzungsmöglichkeiten, sowie auch die damit verbundenen Kosten.	
Zu Frage 5 Das kantonale Sozialamt Graubünden begrüsst, dass die Richtlinien weiterhin ausgedruckt und heruntergeladen werden können.	
Zu Frage 20 Die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird begrüsst. In der Praxis bestimmen allerdings die Eltern für was der ausbezahlte Grundbedarf verwendet wird. In der Theorie stellt dies eine gute Absicht dar, in der Praxis ist es sehr oft nicht umsetzbar.	

Zu Frage 21 Eine zeitnahe Aufhebung der Sanktion wird grundsätzlich begrüsst, da mit dieser Massnahme die sanktionierte Person für einhalten der Massnahme schnell belohnt werden kann. Das kantonale Sozialamt Graubünden ist der Meinung, dass sowohl beim Erlass einer Sanktion, wie auch bei deren Aufhebung nicht zu viel Zeit verstreichen sollte. Die vorgesehene zeitnahe Aufhebung ohne gleichzeitigem zeitnahe Erlass einer Sanktion können wir aber nicht begrüssen.

Anhang I.8: Jura

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Oui
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Non
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Non
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Oui
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
De manière générale, la systématique retenue pour la présentation des nouvelles normes permet de gagner en clarté et en lisibilité. Le lien avec les bases légales de référence est très précieux. Toutefois, l'outil est essentiellement destiné à l'usage des travailleurs-euses sociaux-ales et il s'agirait d'ancrer davantage la logique juridique dans un texte permettant de mettre en évidence l'intention du législateur. Ainsi, la référence à la notion de justice sociale et au respect de la dignité humaine devrait figurer en introduction, reprenant ainsi ce qui figurait dans les anciennes normes.	

-
- Au chapitre du "Forfait pour l'entretien", les informations de détail concernant la liste du panier d'achat doivent être traitées avec précaution. Une communication attentive devrait être apportée au traitement de ce sujet sensible.
 - Les normes portant sur l'aide personnelle valorisent le développement du pouvoir d'agir et donnent ainsi un ancrage fort à la notion d'aide sociale qui va au-delà de la seule aide matérielle, ce qui est bienvenu.
 - La "compensation avec des prestations en cours" donne lieu à des déclinaisons différentes selon les cantons et à diverses interprétations. Certains points laissés en suspens mériteraient d'être retravaillés
-

Anhang I.9: Luzern

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Nein
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Nein
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Nein
[plus separate Stellungnahme]	

Anhang I.10: Neuenburg

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Oui
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Oui
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Oui
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Non
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Non
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Non
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
Globalement, la nouvelle forme donnée aux normes 2020 est accueillie favorablement. Dans le canton de Neuchâtel, les normes CSIAS s'appliquent à titre de droit supplétif. On s'interroge donc quant à la portée des nouvelles "explications" qui accompagnent les normes telles que nous les connaissons aujourd'hui.	

Anhang I.11: Nidwalden

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Keine Bemerkungen	

Anhang I.12: Obwalden

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Liebe Kolleginnen und Kollegen. Gratulation zu diesem hervorragenden Dokument betr. Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Die RL sind meiner Ansicht nach verständlich und nachvollziehbar aufgebaut. Auch die Gliederung und der Verweis zu den Praxishilfen erleichtert die Arbeit enorm. In Kapitel D.3.1 Grundsätze und Freibeträge hätte ich auf die Information zum Solidaritätsbeitrag der Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 des Bundesamtes für Justiz hingewiesen. Ich habe keine weiteren Bemerkungen.	

Anhang I.13: Schaffhausen

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Nein
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Nein
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Keine Bemerkungen	

Anhang I.14: Schwyz

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Keine Bemerkungen	

Anhang I.15: Solothurn

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Nein
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Keine Bemerkungen	

Anhang I.16: St. Gallen

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Zu Frage Ziff. 4: Die im Kanton St.Gallen geltende Praxishilfe der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) stützt sich auf die SKOS-Richtlinien. Das Regelwerk der SKOS ist im Gegensatz zur KOS-Praxishilfe im Kanton St.Gallen nicht verbindlich.	
Zu Frage Ziff. 7: Das neu festgehaltene Prinzip der Ursachenunabhängigkeit wurde mit dem IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons St.Gallen relativiert. Mit Art. 17 Abs. 1 Bst. h SHG kann eine Sanktion auch damit begründet werden, dass die bedürftige Person die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich	

für die Praxis die Frage, ob das verfassungsrechtlich zulässig ist oder ob die Ursachenunabhängigkeit ausschliesslich im Umfang des verfassungsmässigen Rechts auf Nothilfe gilt (vgl. Geltungsbereich Frage zu Ziff. 9). Zu Frage Ziff. 10: Die Begriffsklärung begrüssen wir, weisen aber darauf hin, dass unter persönlicher Sozialhilfe auch die materielle Existenzsicherung verstanden werden kann. So bleibt fraglich, ob die Abgrenzung zwischen persönlicher Hilfe und materieller Grundsicherung - auch strukturell - genügend klar ist. Die st.gallische Gesetzgebung unterscheidet unter dem Titel «Persönliche Hilfe» zwischen betreuender (beratender) und finanzieller Sozialhilfe. Übergeordnet wird zwischen persönlicher und stationärer Sozialhilfe unterschieden.

Anhang I.17: Tessin

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Non
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Non
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Non
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Non
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
Nous avons apprécié la nouvelle structure avec la possibilité de consulter des commentaires détaillés pour chaque chapitre.	

Anhang I.18: Thurgau

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Ja
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Nein
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Nein
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Nein
Allgemeine Bemerkung: Die Überarbeitung der SKOS-Richtlinien im Sinne einer Nachführung wird begrüsst. Je mehr Details in den SKOS-Richtlinien allerdings geregelt werden, umso weniger verbindlich sind diese resp., sollte auf deren faktische Übernahme durch alle Kantone und Gemeinden hingewirkt werden, obsolidieren sich die SKOS-Richtlinien zugunsten einer Bundeskompetenz und eines Bundesgesetzes. Die SKOS-Richtlinien sollten sich daher darauf fokussieren, interkantonal relevante Aspekte (z.B. einheitliche Begriffe, Beginn und Ende der Unterstützung etc.) sowie Grundzüge und Prinzipien des Sozialhilferechts zu regeln; die detaillierte Ausgestaltung ist den Kantonen zu überlassen.	

Bemerkung zur Vernehmlassungsart: Eine Vernehmlassung über einen Onlinefragebogen erachten wir als wenig zielführend. Geradezu störend ist die Einengung der Antwortmöglichkeiten, indem nur "Ja" oder "Nein" ausgewählt werden kann. Dies verfälscht das Vernehmlassungsergebnis u.U. markant, was für niemanden dienlich ist. Es müsste im Mindesten bei jeder Frage ein Kommentarfeld zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind mehrere Fragen überhaupt nicht als Frage formuliert (z.B. Frage 5), so dass unklar ist, was mit "Ja" und "Nein" überhaupt angegeben werden soll.

Bemerkung zu Frage 9: Wir beantragen, in den Erläuterungen, Abschnitt c) den Absatz "In der jüngeren juristischen Lehre..." ersatzlos zu streichen. Die SKOS-Richtlinie ist nicht der geeignete Ort, eine juristisch-wissenschaftliche Debatte zu führen. Massgeblich ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes; mehr aufzuführen führt zu Rechtsunsicherheit (und Fehlentscheiden). Zudem ist die angeführte juristische Lehre nur eine von verschiedenen Lehrmeinungen. Nur diese in den SKOS-Richtlinien widerzugeben, würde das Bild verzerren.

Bemerkung zu Frage 12: Die Änderung darf keine generell höheren Kosten zur Folge haben. Zudem sind wir der Ansicht, dass begründete Abweichungen möglich sein müssen.

Bemerkung zu den Fragen 15 und 18: Der neue Verweis auf die EL-Beträge darf nicht dazu führen, dass die Vermögensfreibeträge erhöht werden. Sollte dies der Fall sein, lehnen wir die Änderung ab.

Anhang I.19: Uri

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Keine Bemerkungen	

Anhang I.20: Waadt

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Non
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Oui
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Oui
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Oui
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Non
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Oui
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Oui
Keine Bemerkungen	

Anhang I.21: Wallis

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Oui
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Non
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Non
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Non
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Oui
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Oui
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Oui
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Oui
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Oui
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Oui
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Oui
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Oui
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Oui
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Oui
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Oui
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Oui
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Oui
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Non
Tout d'abord, un tout grand merci pour ce travail qui permet un gain en clarté évident et une amélioration dans la recherche d'informations. Q7 : Nous souhaiterions que les principes de "dignité humaine" et de "proportionnalité" soient repris. Nous aurions également aimé trouver les mentions de base concernant la prise en charge de prestations par l'aide sociale, à savoir "nécessaire, économique et adéquat". Q10 : En plus de ce nouveau chapitre sur l'aide personnelle que nous saluons, nous aurions également aimé que les mesures d'insertion soient mises en évidence, puisqu'il s'agit d'un investissement social.	

Q21 : Nous aimerons que les sanctions puissent avoir un caractère punitif et pas seulement incitatif. A plusieurs occasions, le terme "honorer" est utilisé (p.ex. pour les franchises). Nous proposons d'utiliser un autre terme comme "récompenser" ou "encourager".

Anhang I.22: Zug

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Nein
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorbs in den Erläuterungen?	Nein
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Nein
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Nein
Die Revision ist sehr gelungen und bietet eine gute Basis um die nächste inhaltliche Revision durchzuführen. Die Ziele der Revision wurden unserer Ansicht nach erreicht. Die generellen Rückmeldungen sind die Folgenden: Es ist den Texten anzumerken, dass viele verschiedene Personen daran mitgearbeitet haben. Dies geht teilweise auf Kosten eines einheitlichen sprachlichen Stils. Vielleicht sollte überlegt werden, ob sprachliche Codes oder ein Glossar definiert wird, um zu verhindern, dass verschiedene Ausdrücke für das Gleiche verwendet werden. Durch die Entschlackung der Richtlinien-Texte wurde vieles in die Erläuterungen verschoben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Erläuterungen nicht ein eigenes Regelwerk mit einer eigenen Dynamik werden.	

Anhang I.23: Zürich

SKOS-Richtlinien werden neu unterteilt in Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die Erläuterungen werden präzisiert und ergänzt, um die Praktikabilität der Richtlinien zu erhöhen. Begrüssen Sie diese Anpassung?	Ja
Die geplante Webseite kann an SKOS-Mitglieder lizenziert werden, um darauf eigene Handbücher zu veröffentlichen. Würden Sie eine solche Lösung für Ihren Kanton / Ihre Gemeinde/ Ihre Organisation begrüssen?	Ja
In Zukunft können Sie die neuen Richtlinien und Nachführungen auf der Webseite als PDF herunterladen und selber ausdrucken (neu im A4-Format). Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Richtlinienordner bei der SKOS zu bestellen. (Preis: Mitglieder CHF 45.- , Nichtmitglieder CHF 65.-)	Ja
Planen Sie Richtlinienordner zu bestellen (wird noch nicht als Bestellung gewertet)?	Nein
«Prinzipien der Sozialhilfe» (-> SKOS-RL A.3) wurden neu gegliedert und das Prinzip «Ursachenunabhängigkeit» abgebildet. Dieses Prinzip war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten	Ja
«Rechte und Pflichten» (-> SKOS-RL A.4) wurden neu gegliedert und erläutert.	Ja
«Hilfe in Notlage» (-> SKOS-RL A.5) resp. Nothilfe gehört nicht zur Sozialhilfe, ihr Geltungsbereich wird aber genauer umschrieben.	Ja
Neu sind Richtlinien zur persönlichen Hilfe in einem eigenen Kapitel dargestellt.	Ja
«Grundbedarf» (-> SKOS-RL C.3) wurde neu gegliedert und erläutert. Begrüssen Sie die detailliertere Aufzählung des Warenkorb in den Erläuterungen?	Ja
«Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen» (-> SKOS-RL C.3.2): Neu wird nicht mehr eine Spannbreite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.	Ja
«Wohnkosten» (-> SKOS-RL C.4) wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.	Ja
«Einnahmen» (-> SKOS-RL D.1) und «Vermögen» (-> SKOS-RL D.3) werden in den Erläuterungen mit einer Liste näher erläutert.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die neuen Beträge der EL zu Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (-> SKOS-RL D.3.1) verwiesen.	Ja
«Erweitertes SKOS-Budget» (Beilage zu den Richtlinien) zur Bestimmung der Unterstützung von Drittpersonen wird dahingehend nachgeführt, dass Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) als Ausgaben im Budget akzeptiert werden.	Ja
«Rückerstattung» (-> SKOS-RL E) wird neu in einem eigenen, detaillierten Kapitel dargestellt.	Ja
Bei den Vermögensfreibeträgen im Falle der Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (-> SKOS-RL E.2.1) werden an die neuen Beträge der EL verwiesen.	Ja
Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern (-> SKOS-RL E.2.5).	Ja
Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen (-> SKOS-RL F.2) ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.	Ja
Sanktionen sollen eine Verhaltensänderung bewirken und haben keinen «Straf-Charakter». Daher müssen sie bei Erfüllen einer Auflage aufgehoben werden (-> SKOS-RL F.2).	Ja
Allgemeine Rückmeldungen Kanton Zürich	
Kapitel A Allgemeiner Teil, Kapitel A.1 Bedeutung und Geltungsbereich, Richtlinien Abs. 3: Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten, fallen Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid nicht in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien. Wenn dies in den Richtlinien durch die Verwendung des Begriffes „direkt“ relativiert wird, ist das widersprüchlich und kann zu Verwirrungen führen. Zudem fehlt in den Richtlinien die Gruppe der Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisung. Der Begriff „direkt“ sollte daher gestrichen und dafür die Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisung in die Aufzählung aufgenommen werden.	

Kapitel A.5 Hilfe in Notlagen

Erläuterungen, lit. b Abs. 3: Art. 21 ZUG regelt zwar die Unterstützungszuständigkeit, aber nicht Art und Höhe der Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht. Dies ist zu präzisieren.

Erläuterungen lit. c Abs. 2: Für die rechtsanwendenden Behörden ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend, auch wenn ein Teil der jüngeren juristischen Lehre mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ganz einverstanden ist. Personen ohne Bleiberecht eine minimale soziale Teilhabe zu ermöglichen, ist nicht vorgesehen, auch nicht bei Personen, die längere Zeit in der Nothilfe verharren. Der zweite Absatz von lit. c kann daher zu Verwirrungen führen. Da die Kantone, wie im dritten Absatz festgehalten, detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlagen erlassen haben, wäre es im Sinn der Rechtsicherheit angezeigt, den zweiten Absatz von lit. c ersatzlos zu streichen.

Kapitel C Materielle Grundsicherung, Kapitel C.1 Zweck der materiellen Grundsicherung

Erläuterungen, lit. b.: Auslagen ausserhalb der materiellen Grundsicherung haben teilweise Richtliniencharakter. Vorschlag: Ein neuer Absatz 3 analog Art. 3 Abs. 2 ZUG: „Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören insbesondere: a) AHV-Mindestbeiträge b) Steuern c) Unterhaltsbeiträge d) Schulden, soweit durch die Schuldenübernahme nicht eine drohende oder bestehende Notlage abgewendet werden kann.“ Die Erläuterungen müssen nicht angepasst werden.

Kapitel C.2. Anspruchsvoraussetzungen:

Erläuterungen, lit. e) Örtliche Zuständigkeit, 3. Abschnitt, Ortsabwesenheiten: Es fehlt der Hinweis, dass auch längere Ortsabwesenheiten nicht automatisch zu einem Untergang des Unterstützungswohnsitzes führen. Hier kommt es bei der Prüfung an, ob jemand wegziehen wollte oder nicht.

Erläuterungen, lit. h) Selbständigerwerbende: Wir regen an, auch auf die Ausnahmesituation, dass sich jemand während des laufenden Bezugs selbständig machen möchte, kurz einzugehen. Z.B.: Die gleichen Abklärungen müssen erfolgen, wenn sich jemand im laufenden Sozialhilfebezug selbständig machen möchte, aber für die Zeit des Geschäftsaufbaus noch wirtschaftliche Unterstützung benötigt.

Kapitel C.3.2 Grundbedarf im Besonderen: Richtlinien Abs. 3 und 4, Junge Erwachsene: Anregung: Es wäre hilfreich, wenn in den Erläuterungen ausgeführt würde, welche Prüfergebnisse gegen einen Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit sprechen werden (z.B. psychisch kranke Person, die nicht mit anderen Personen zusammenleben kann). Ausserdem sollte hier noch ein Verweis auf die allgemeinen Voraussetzungen, nach welchen man den Umzug in eine günstigere Wohnung mittels Auflage verlangen kann (Kapitel C.4.1, überhöhte Wohnkosten) angebracht werden. Ist nämlich die junge erwachsene Person in einer günstigen Wohnlösung alleinlebend und findet sich gar keine günstigere WG-Alternative, kann man einen Umzug nur verlangen, wenn sich dadurch die persönliche Situation verbessert (z.B. durch das Zusammenleben mit anderen Personen wird die betroffene Person stabilisiert, auch wenn der Mietzins höher ist).

C.4.3 Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen, Richtlinien Abs. 2: Hier wird festgehalten, dass als Sicherheitsleistung in der Regel eine Garantieerklärung abgegeben wird. In den Erläuterungen wird der Begriff Sicherheitsleistung anders verwendet, also die Garantieerklärung ist keine Sicherheitsleistung (Wortlaut: Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann ausnahmsweise eine Sicherheitsleistung gewährt werden). Dass die betreffenden Auslagen als Leistungen im Rahmen der Wohnkosten gelten, ist heute schon so, auch wenn es eher problematisch ist. Der Hinweis, dass das die Übernahme einer Sicherheitsleistung davon abhängig gemacht werden muss, dass die unterstützte Person ihre Rückerstattung gewährleistet, ist mit dem Verweis auf E.2.3 der SKOS-Richtlinien schwierig. In E.2.3 geht es um nicht realisierbare Vermögenswerte und Ähnliches. Wenn man im Rahmen der Sozialhilfe ein Depot bezahlt, macht man das, weil die betroffene Person bedürftig ist. Grundsätzlich gewährt die Sozialhilfe keine Darlehen.

D.4.5 Entschädigung für die Haushaltsführung, Erläuterungen, lit. a, 3. Absatz („Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird...“): Diese sind problematisch. Zwar sind in solchen Situationen Entschädigungen durch die die Dienstleistungen empfangende Person zu leisten. Es handelt sich dabei allerdings um ein Arbeitsverhältnis. Die Entschädigung müsste wie beispielsweise bei einer Putzfrau arbeitsvertraglich geregelt werden (inklusive Meldepflichten, Sozialversicherungsabgaben), was in diesem Abschnitt zu präzisieren ist.

Erläuterungen, lit. b (Bemessung der Entschädigung): Die Erläuterungen gehen nur auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitbewohnenden ein, nicht aber auf die faktische Leistungsfähigkeit der betroffenen Person. Das müsste aber auch abgebildet werden, weil in den Richtlinien steht, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt der Mitbewohner führen soll. Der festzusetzende Betrag und die Leistung der betroffenen Person müssen etwas miteinander zu tun haben. Der zeitliche Aufwand und die Entschädigung müssen miteinander korrelieren.“
